

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BIENE Fenster AG Winikon

## I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der BIENE Fenster AG. Abweichende Bestimmungen oder Ergänzungen zu diesen AGB gelten nur, sofern die BIENE Fenster AG ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Sofern in der individuellen vertraglichen Vereinbarung oder in den vorliegenden AGB keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sind die Bestimmungen der SIA-Norm 118, (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten), der SIA-Norm 118/331 (Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren) sowie der SIA-Norm 331 (Fenster und Fenstertüren) anwendbar. Ebenso gelten alle weiteren SIA-Normen, FFF- und SIGaB-Richtlinien, soweit sie für die Lieferungen und Leistungen der BIENE Fenster AG relevant sind.
3. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner auf Lieferungen und Leistungen der BIENE Fenster AG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Solche allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern erlangen lediglich dann Geltung, wenn die BIENE Fenster AG zugunsten der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich auf die Anwendbarkeit der vorliegenden AGB verzichtet hat.

## II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

4. Die Angebote der BIENE Fenster AG in Preislisten sind unverbindlich. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist ausschliesslich der zwischen den Parteien geschlossene schriftliche Vertrag massgebend. Fehlt ein gegenseitig unterzeichneter schriftlicher Vertrag, so ist die Auftragsbestätigung der BIENE Fenster AG, oder beim Fehlen einer solchen, ihr Angebot verbindlich.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Auftragsbestätigungen oder der Angebote der BIENE Fenster AG durch den Besteller sind nur wirksam, wenn die BIENE Fenster AG diese schriftlich bestätigt hat. Ohne schriftliche Bestätigung gilt der Umfang der Lieferungen oder Leistungen, wie er sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung ergibt, welche somit gültig bleiben. Änderungswünsche des Bestellers können zudem nur insofern berücksichtigt werden, als der Fertigungsprozess noch nicht begonnen hat und noch keine Kosten bei der BIENE Fenster AG angefallen sind. Änderungswünsche können zu Verschiebungen des Liefertermins führen, die ausschliesslich zu Lasten des Bestellers gehen.
6. Die zum Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur ungefähr massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Software sowie anderen Unterlagen oder Dokumenten behält sich die BIENE Fenster AG ausdrücklich alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BIENE Fenster AG zugänglich gemacht werden. Solche, einem Angebot zugehörigen Unterlagen und Dokumente, sind der BIENE Fenster AG auf erstes Verlangen zurückzugeben, sofern ihr der Auftrag nicht erteilt wird.

8. Die BIENE Fenster AG ist ermächtigt, Modellverbesserungen, bei denen Form-, Mass- und Farbabweichungen auftreten können, vorzunehmen. Solche Verbesserungen berechnen den Besteller nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Mängelrechte.
9. Soweit der BIENE Fenster AG Unterlagen des Bestellers ausgehändigt werden, ist sie berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, sofern sie zulässigerweise Leistungen oder Lieferungen an Dritte überträgt.

## III. Preise

10. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Schweizer Franken CHF, exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und zusätzlich erhoben.
11. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag.
12. Preise in Angeboten der BIENE Fenster AG haben eine Gültigkeit von drei Monaten seit Angebotsdatum, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
13. Ein allfällig gewährter Rabatt findet auf Preisen für Regiearbeiten keine Anwendung.

## IV. Zahlungsbedingungen

14. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der BIENE Fenster AG zu leisten und zwar ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben oder dergleichen.
15. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis nach Wahl der BIENE Fenster AG wie folgt zu entrichten:
  - 15.1 Die BIENE Fenster AG kann monatliche Akontozahlungen verlangen; oder
  - 15.2 bei Auftragsvolumen > CHF 10'000.-:  
Die BIENE Fenster AG ist berechtigt, 30% des vereinbarten Werklohnes bei Bestellung, 30% des vereinbarten Werklohnes bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft, 30% des vereinbarten Werklohnes nach erfolgter Montage und 10% des vereinbarten Werklohnes nach Abnahme des Werks in Rechnung zu stellen.
  - 15.3 bei Auftragsvolumen < CHF 10'000.-:  
Die BIENE Fenster AG ist berechtigt, 50% des vereinbarten Werklohnes bei Bestellung und 50% des vereinbarten Werklohnes nach erfolgter Montage und Abnahme des Werks in Rechnung zu stellen.
  - 15.4 Lieferung ohne Montage oder ab Werk:  
Die BIENE Fenster AG ist berechtigt, 30% des vereinbarten Werklohnes bei Bestellung und 70% des vereinbarten Werklohnes bei Übernahme ab Werk in Rechnung zu stellen.
16. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald am Domizil der BIENE Fenster AG der Preis in Schweizer Franken zu ihrer freien Verfügung gestellt worden ist. Sämtliche durch die Zahlung anfallenden Spesen, insbesondere bei Bezahlung mit Check oder Wechseln, gehen zu Lasten des Bestellers.
17. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die BIENE Fenster AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

18. Falls Akontozahlungen oder Teilzahlungen vereinbart sind und der Besteller diese nicht termingerecht leistet, ist die BIENE Fenster AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen. Wird die Anzahlung verspätet geleistet, ist die BIENE Fenster AG berechtigt, Sicherstellung für die verbleibende Preisrestanz zu verlangen und bis zur Leistung dieser Sicherstellung die Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.
19. Hält der Besteller die Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Zins von 6% zu entrichten. Ansprüche auf Ersatz weiteren Schadens bleiben vorbehalten.
20. Der Besteller kann die Preiszahlung nur mit Forderungen gegen die BIENE Fenster AG verrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
21. Zahlungen an Dritte werden nur dann als Zahlungserfüllung anerkannt, wenn die BIENE Fenster AG der Leistung an einen Dritten vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

#### V. Eigentumsvorbehalt

22. Die BIENE Fenster AG bleibt Eigentümerin sämtlicher Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Vorbehalten bleiben die sachenrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs über das Eigentum an eingebauten fremden Materialien.

#### VI. Lieferfrist

23. Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages bzw. mit Ausstellung der verbindlichen Auftragsbestätigung. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen übergeben und die Pläne genehmigt bzw. weitere technischen Punkte bereinigt worden sind sowie dass die Zahlungsbedingungen und die Erbringung von Sicherheiten eingehalten worden sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, steht die Lieferfrist still bzw. verlängert sie sich um die Zeitdauer zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung obgenannter Voraussetzungen.
24. Für den Fall, dass Forderungen der BIENE Fenster AG aus vorgängigen Lieferungen oder Leistungen an den Besteller nicht beglichen sind, ist sie berechtigt, ihre Lieferungen oder Leistungen bis zur Erfüllung der entsprechenden Forderungen zurückzuhalten. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch im entsprechenden Umfang.
25. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer, während der Hindernisse auftreten, die die BIENE Fenster AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese Hindernisse bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise aber nicht abschliessend Krieg, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Halb- oder Fertigfabrikaten, behördlichen Massnahmen, Naturereignisse etc.
26. Der Besteller ist berechtigt, eine Verzugsentschädigung von der BIENE Fenster AG zu verlangen, sofern sie nachweisbar verschuldet in Verzug ist und der Besteller einen Schaden als Folge des Verzugs belegen kann. Diesfalls hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in der Höhe von 0.5% des Preises, den der Besteller für den in Verzug stehenden Lieferteil zu entrichten hat. Kein Anspruch auf Verzugsentschädigung entsteht in den ersten zwei Wochen des Verzuges. Weitere Ansprüche aus.

Lieferverzug stehen dem Besteller nicht zu. Ausgenommen bleiben Fälle, in denen rechtswidrig absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der BIENE Fenster AG nachgewiesen werden kann.

27. Ist an Stelle einer Lieferfrist ein bestimmter Liefertermin vereinbart worden, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist. Ziffern 22 bis 25 sind analog anwendbar.
28. Ausser in den Fällen rechtswidrig absichtlichen oder grobfahrlässigen Handelns der BIENE Fenster AG stehen dem Besteller mit Ausnahme der in Ziffer 22 bis 25 genannten, keine Rechte und Ansprüche aus Verspätung der Lieferungen oder Leistungen zu.
29. Ist der Besteller mit der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen im Verzug, ist die BIENE Fenster AG berechtigt, eine Entschädigung für die Lagerung der Lieferungen in seinem Werk zu verlangen, mindestens jedoch 0.5% des Rechnungsbetrages für jeden angebrochenen Monat.

#### VII. Übergang von Nutzen und Gefahr

30. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Ablieferung der Leistung auf den Besteller über.
31. Wird die Ablieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die BIENE Fenster AG nicht zu vertreten hat verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

#### VIII. Aufstellung oder Montage

32. Für jede Art von Montage oder Einbringung müssen vor Beginn alle dem Besteller obliegenden Lieferungen und Leistungen soweit fortgeschritten sein, dass die Arbeit sofort nach Ankunft des Personals der BIENE Fenster AG begonnen werden kann.

#### IX. Gewährleistung

33. Die Gewährleistung der BIENE Fenster AG richtet sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach Art. 165 - 180 SIA-Norm 118.
34. Aufgrund der hohen Fertigungsqualität von Floatglas sind die Eigenspannungen des Glases von grosser Gleichmässigkeit und führen daher nicht zu Glasbruch. Glasbruch und so genannte "Spannungsrisse" sind deshalb ausschliesslich auf äussere mechanische und/oder thermische Einwirkungen zurückzuführen, stellen somit keinen Mangel dar und fallen nicht unter die Gewährleistung. Die BIENE Fenster AG empfiehlt dem Besteller, eine Glasbruchversicherung ab Übergang von Nutzen und Gefahr abzuschliessen.
35. Bei nachträglicher Montage von Fensterbänken, Futtern oder anderen Fensteranschlüssen können für die Anschlussfugen keine Gewährleistung übernommen werden.
36. Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Bauteilen bauseits gewährleistet sein. Allfällige Gerüstungen oder Hebemittel sind entsprechend den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen.
37. Die BIENE Fenster AG lehnt jegliche Haftung für Mangel- folgeschäden, ausser bei rechtswidrig absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten ab.

38. Lässt der Besteller ohne ausdrückliche Zustimmung der BIENE Fenster AG durch Dritte Reparaturarbeiten ausführen, so erlischt dadurch jegliche Gewährleistung der BIENE Fenster AG.
39. Da die BIENE Fenster AG für ihre Leistungen teilweise Naturprodukte, insbesondere Holz verwendet, sind Farb- und Strukturabweichungen von den gültigen Mustern durch den Besteller zu tolerieren und können nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden. Aufgrund der Möglichkeit, dass alterungsbedingt Oberflächenveränderungen in Kauf zu nehmen sind, kann die BIENE Fenster AG keine Gewährleistung für Farb- und Strukturgleichheit bei Nachbestellungen leisten.

#### **X. Nichterfüllung, Schlechterfüllung**

40. Wird für die BIENE Fenster AG die ihr obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich oder erfolgt eine Schlechterfüllung, die einer Nichterfüllung gleichkommt, ist der Besteller befugt, für das Erbringen der betroffenen Lieferungen oder Leistungen der BIENE Fenster AG eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenützt und trifft die BIENE Fenster AG hierfür ein Verschulden, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die bereits geleistete Zahlung zurückfordern.
41. Der Besteller kann zudem Schadenersatz fordern, soweit er nachweist, dass ihm ein Schaden entstanden ist. Der Schadenersatz ist indessen auf maximal 10% des Vertragspreises für diejenigen Lieferungen und Leistungen, für die der Rücktritt ausgesprochen worden ist, beschränkt. Lieferungen und Leistungen, welche der Besteller auch weiterhin nutzen kann, sind auf die Schadenersatzansprüche anzurechnen.
42. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der BIENE Fenster AG erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der BIENE Fenster AG das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will sie von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies dem Besteller nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die BIENE Fenster AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer derartigen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

#### **XI. Ausschluss weiterer Haftung**

43. Jede weitere Haftung der BIENE Fenster AG wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Ansprüche des Bestellers bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der BIENE Fenster AG oder deren Hilfspersonen.

#### **XII. Verbindlichkeit der AGB**

44. Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

#### **XIII. Gerichtsstand**

45. Gerichtsstand für den Besteller ist der Sitz der BIENE Fenster AG und damit Winikon/LU (Schweiz). Die BIENE Fenster AG ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Wohnsitz oder Sitz zu belangen.
46. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die AGB's zum [herunterladen](#)

Winikon, April 2026

#### **BIENE Fenster AG**

Dorfstrasse 20  
CH-6235 Winikon/LU  
Telefon +41 (0)41 935 5050  
info@biene-fenster.ch